

Satzung

über die Festlegung des bebauten Bereiches „Donnenberg“ sowie die Ergänzung dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils um einzelne Außenbereichsflächen im Stadtbezirk Velbert-Neviges.

Aufgrund des §34 Abs.4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S.1818) in Verbindung mit den §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S.498) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 18.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil „Donnenberg“ ist durch die im Lageplan im Maßstab 1:1000 dargestellten Grenzen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkauf 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 01.10.2007


(Freitag)
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Satzung
über die Festlegung des bebauten Bereiches „Donnenberg“ sowie die Ergänzung dieses
im Zusammenhang bebauten Ortsteils um einzelne Außenbereichsflächen im Stadtbezirk
Velbert-Neviges.**

Aufgrund des §34 Abs.4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S.1818) in Verbindung mit den §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S.498) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 18.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil „Donnenberg“ ist durch die im Lageplan im Maßstab 1:1000 dargestellten Grenzen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 01.10.2007
gez. Freitag
Bürgermeister